

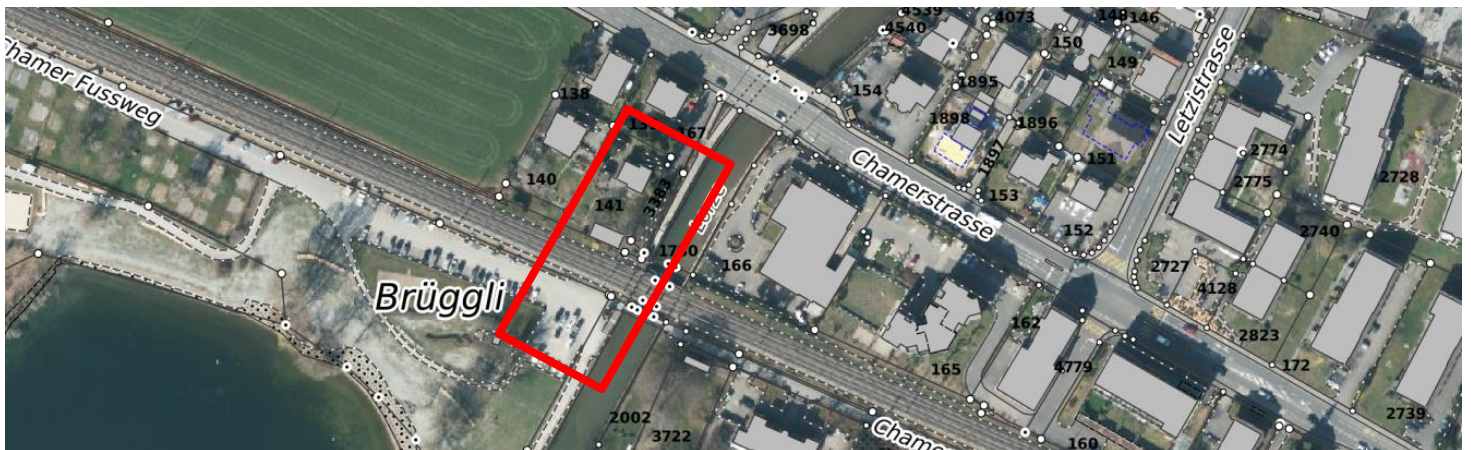
Stadt Zug

Radstrecke 29

Abschnitt Brüggli

Unterführung SBB Brücke Brüggli
Ersatz der Rampen

Auflageprojekt
Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Der Kantonsingenieur:

Dokument Nr.: TB3020.0254.050
Datum: 21. September 2022
Rev. 28. Februar 2023
Visum:

Auftrag-Nr.:
Format: A4

Planer:

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 / 728 53 30

IMPRESSUM

Datum: 21. September 2022

Revisionen: 28. Februar 2023

Auftrags-Nr.:

Auftraggeber: Baudirektion Kanton Zug / Tiefbauamt

Verfasser: Werner Portmann, Abteilungsleiter Kunstbauten, Kanton Zug

Korreferat / Begleitung: Baudirektion Kanton Zug / Tiefbauamt

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| Abbildungsverzeichnis | 4 |
| 1 Einleitung | 5 |
| 1.1 Ausgangslage | 5 |
| 1.2 Gegenstand der Planung | 5 |
| 2 Sondernutzungspläne | 6 |
| 2.1 Neue Baulinie (befristet) | 6 |
| 2.2 Strassenlinien | 7 |
| 3 Umwelt | 7 |
| 4 Ziele und Grundsätze der Raumplanung | 8 |
| 5 Richtplan | 8 |
| 6 Hinweis zum Verfahren | 8 |
| 6.1 Zuständigkeit | 8 |
| 6.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen | 8 |
| 7 Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung | 8 |
| 7.1 Ablauf | 8 |
| 7.2 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung | 8 |
| 8 Öffentliche Auflage | 8 |
| 8.1 Ablauf | 8 |
| 8.2 Ergebnis der öffentlichen Auflage | 8 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Lage der Radwegunterführung Brüggli, Zug | 5 |
| Abbildung 2: Baulinien (befristet) | 6 |
| Abbildung 3: Strassenplan | 7 |

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Die Radstrecke RS 1 überquert im Bereich Brüggli die Lorze mit einer schmalen 2,50 m breiten Brücke. Auf der Nordseite schliesst die Radstrecke RS 29 mittels einer Unterführung, welche die SBB-Strecke Zug–Cham überquert, an. Beide Radstrecken sind wichtige und stark frequentierte Strecken im kantonalen Radwegnetz.

Zur Verbesserung der Nutzung sollen die beidseitigen Treppenabgänge der Unterführung durch Rampen mit einem maximalen Längsgefälle von 6% resp. 6,3% (nordseitig) ersetzt werden.

Aufgrund dieser anstehenden Planung und den eingeschränkten Platzverhältnissen auf den Grundstücken 126, 133 und 1780 sollen neue Strassen- und Baulinien (befristet) festgelegt werden, damit der nötige Raum gesichert werden kann.

1.2 Gegenstand der Planung

Aufgrund der übergeordneten Zweckbestimmung der Baulinien sind bei Anpassungen oder Neufestsetzungen jeweils zweckmässige, zusammenhängende Abschnitte zu betrachten. Als zweckmässiger Überprüfungsperimeter für die vorliegende Überprüfung, Anpassung und Festsetzung der Baulinien wird der Bereich einseitig der bestehenden Radwegbrücke über die Lorze festgelegt. Der Bereich nordseitig der SBB ist gemäss Zonenplan Zone W2 und bedarf keiner zusätzlichen Strassen- und Baulinien. Mit den betroffenen Eigentümern wurden bereits notariell beglaubigte Vorverträge unterzeichnet worden. Für die Neugestaltung der Linienführung sind entsprechende Anpassungsbereiche notwendig.

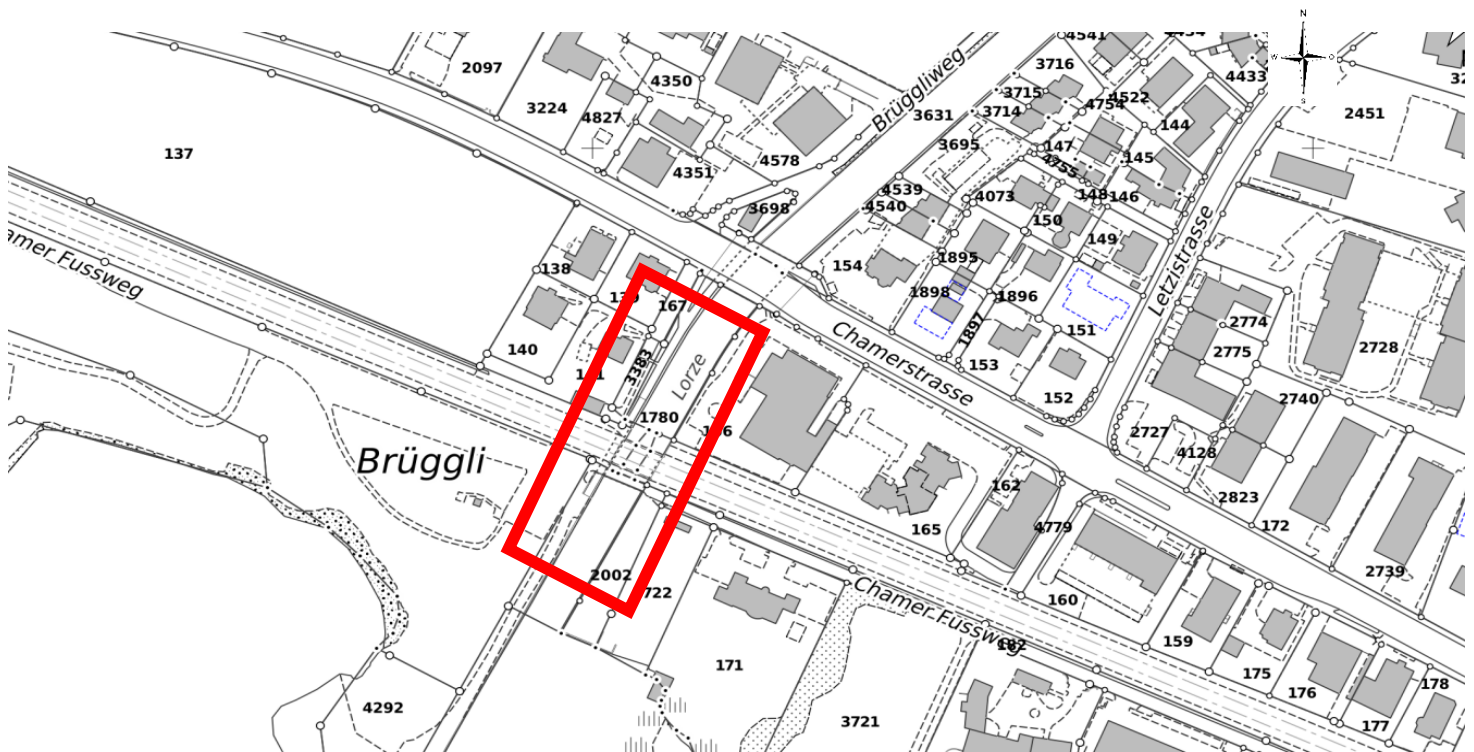


Abbildung 1: Lage der Radwegunterführung Brüggli, Zug © Hintergrund: GIS ZG

2 SONDERNUTZUNGSPÄNE

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Rume frei, insbesondere fur bestehende oder kunftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer fur die Verkehrsanlage zustandig ist, erlasst die erforderlichen Baulinien- oder Strassenplane. Die Anhorung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewahrleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11)).

2.1 Neue Baulinie (befristet)

Um den Raum fur den Bau der kunftigen Unterfuhrungsrampe freizuhalten, wird einseitig der Lorze eine neue Baulinie (befristet) festgelegt. Diese sichert den entsprechenden Raum inkl. der notigen Installationsflache fur den Baumeister.

Legende

Beschlussinhalt



Neue Baulinie (befristet) zu beschliessen
Beanspruchung des Baulinienraums fur den Neubau der Fussgangerbrucke,
insbesondere fur Installationszwecke und prov. Fussgangerbrucke wahrend der Bauzeit.

Informationsinhalt



Neue Strassenlinie zu beschliessen
(Beschluss gemass separatem Verfahren)



Neue Baulinie (befristet) zu beschliessen
(Beschluss gemass separatem Verfahren)
Beanspruchung des Baulinienraums fur den Neubau der Fussgangerbrucke,
insbesondere fur Installationszwecke und prov. Fussgangerbrucke wahrend der Bauzeit.

Stand der Amtlichen Vermessung: 21.02.2023

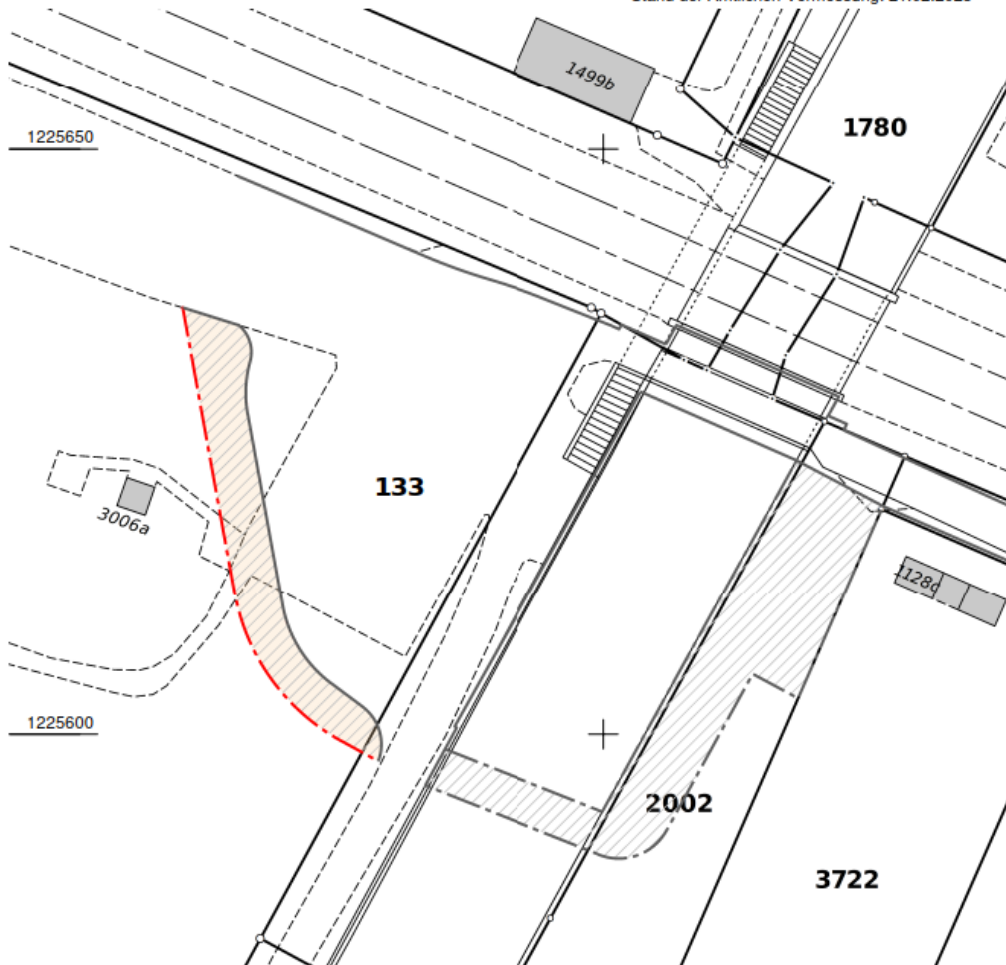


Abbildung 2: Baulinien (befristet)

Die neue Baulinie (befristet) bleibt so lange erhalten, wie sie fur den Bau respektive die Baustelleninstallation benotigt wird. Nach der Fertigstellung wird die Baulinie nicht mehr benotigt und wieder aufgehoben.

2.2 Strassenlinien

Der Strassenplan mit den neuen Strassenlinien begrenzt den neuen Strassenraum inklusive des Banketts und überträgt die Nutzung. Die Strassenlinien werden nach der Bauvollendung beibehalten.

Legende

Beschlussinhalt

— Neue Strassenlinie zu beschliessen

Informationsinhalt

— Neue Strassenlinie zu beschliessen
(Beschluss gemäss separatem Verfahren)

▨ Neue Baulinie (befristet) zu beschliessen
(Beschluss gemäss separatem Verfahren)

Beanspruchung des Baulinienraums für den Neubau der Fussgängerbrücke,
insbesondere für Installationszwecke und prov. Fussgängerbrücke während der Bauzeit.

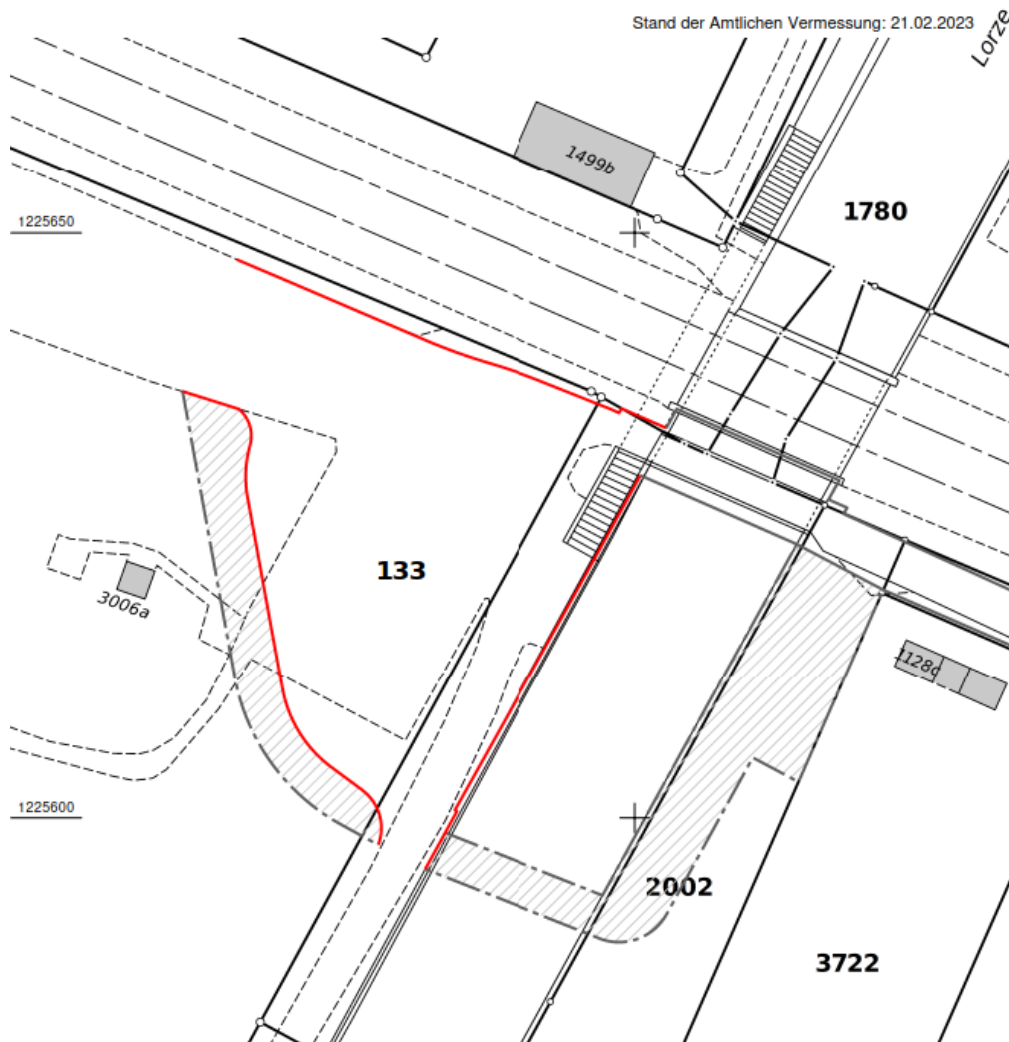


Abbildung 3: Strassenplan

3 UMWELT

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt können beim vorliegenden Projekt in allen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden.

4 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMPLANUNG

Für die Erstellung der neuen Unterführungsrampen wird die minimal notwendige Fläche beansprucht. Beim vorliegenden Projekt wird der Boden haushälterisch genutzt. Mit der Erstellung der Unterführungsrampen wird den vielseitigen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

5 RICHTPLAN

Gemäss V 6.1 des Richtplantextes vom 27. Januar 2022 (BGS 711.31) besteht an der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs ein kantonales Interesse. Der Kanton baut nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Radstreckennetz schrittweise zu einem leistungsfähigen Netz aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab.

6 HINWEIS ZUM VERFAHREN

6.1 Zuständigkeit

Nach § 31 Abs. 2 PBG werden Sondernutzungspläne von demjenigen erlassen, der für die Verkehrsanlage zuständig ist. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten. Vorliegend ist die Baudirektion für die Verkehrsanlage zuständig. Sie erlässt demnach die Sondernutzungspläne.

6.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend (§ 38 Abs. 1 PBG).

7 MITWIRKUNG IN DER KANTONALEN VORPRÜFUNG

7.1 Ablauf

Die Unterlagen zum neuen Baulinienplan (befristetet) und Strassenplan werden den kantonalen Genehmigungsinstanzen zur Vorprüfung eingereicht.

7.2 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

offen (wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt)

8 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

8.1 Ablauf

Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. (§ 38 Abs. 2 PBG).

8.2 Ergebnis der öffentlichen Auflage

offen (wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt).